

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259B

1981

Braunschweig, den 15. Juni 1981

12

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	149	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	163. VO zur Änderung der VO zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Göttingen	155
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		164. Änderungen von Gemeindegrenzen	155
158. VO über das Naturschutzgebiet „Sandberg“ bei Hoiersdorf, Landkreis Helmstedt, Stadt Schöningen	149	165. VO zur Bekämpfung von Unkräutern in der Stadt Moringen	155
159. VO über das Naturschutzgebiet „Derenmoor“ bei Bokendorf, Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn	151	166. 1. VO zur Änderung der VO über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen mit Kraftdroschen des Landkreises Peine	157
160. Ermächtigung VO zum Erlaß einer VO zum Schutz des Landschaftsteiles „Geitelder Holz und umgebende Feldflur“ in der Stadt Braunschweig	154	167. 6. VO zur Änderung der VO über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Kraftdroschenverkehr in der Stadt Salzgitter	157
161. VO über die Aufhebung der Schonzeit für nichtföhrende Alttiere	154	168. VO über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am 26., 27. und 28. 06. 81 — Stadt Salzgitter —	157
162. Stiftung	154	169. Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt	158
		170. Berichtigung	158
		E: Sonstige Mitteilungen	—

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

Ernannt:

Forstoberrat Kuba zum Forstdirektor.
Forstoberrat Dr. Plate zum Forstdirektor.

Eingruppiert:

Assessor Schramm in die Vergütungsgruppe Ib BAT.

Bestellt:

Regierungsrat Hageböling, neben seinen Aufgaben als Dezernent im Dezernat 102 — Personal, Aus- und Fortbildung —, zum persönlichen Referenten des Regierungspräsidenten.

Zugewiesen:

Regierungsassessor Messal dem Dezernat 410 — Lehrpersonalien — als Dezernent.

Versetzt:

Forstoberrat Meyer vom Staatlichen Forstamt Grohnde an das Haus und zugewiesen dem Dezernat 505 — Forstverwaltung — als Dezernent.
Bauberrat Stracke an die Bezirksregierung Hannover.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

158.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandberg“ bei Hoiersdorf, Landkreis Helmstedt, Stadt Schöningen vom 26. Mai 1981

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908),

zuletzt geändert durch Art. 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 15. August 1975 (Nieders. GVBl. S. 289) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der „Sandberg“ bei Hoiersdorf, Stadt Schöningen, in der Gemarkung Hoiersdorf, Landkreis Helmstedt, ist von mir in dem in § 3 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 26. Mai 1981 unter der Nr. BR 40 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des selten gewordenen Kalk-Trockenrasens.

Der „Sandberg“ ist aus landschafts- und vegetationskundlichen sowie faunistischen Gründen schützenswert.

§ 3

(¹) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3,2 ha und umfaßt nach dem Stand des Katasters vom 09. 06. 1980 folgende Flurstücke:

Gemarkung Hoiersdorf, Flur 5, Flurstücke 205/200 teilw., 199 teilw., 198 teilw., 197 teilw., 196/1 teilw., 391, 194 teilw.

(²) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Deutschen Grundkarte M. 1 : 5000 eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straße, Wege, Grundstücksabgrenzungen usw.).

Das Original der Karte befindet sich bei der Bezirksregierung Braunschweig. Mehrfertigungen davon befinden sich beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt —

149

Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover, beim Landkreis Helmstedt und der Stadt Schöningen. Die Karte kann dort während der Sprechstunden eingesehen werden.

§ 4

(¹) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, der Oberflächengewässer, der Grundwasser- und Nährstoffverhältnisse und der Bodengestalt herbeizuführen.

(²) Vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung ist deshalb insbesondere verboten:

- a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
- b) Maßnahmen zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen einschließlich genereller Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
- c) Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern,
- d) Einzelbäume zu schlagen, Feldgehölze und andere Gehölzbestände kahlzuschlagen, zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) die Pflanzendecke abzubrennen und auf nicht ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auszubringen,
- g) Stallung, Rübenblätter oder Stroh abzulagern,
- h) Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
- i) Tiere aller Art einzubringen,
- j) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedigungen, Absperrungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr bezogen sind oder als Ortshinweise dienen,
- l) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- m) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- n) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
- o) das Gebiet außer auf den dafür zugelassenen Wegen zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen,
- p) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- q) Feuer anzumachen,
- r) Müll, Schutt, Feldsteine, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen.

(³) Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen bekanntwerdende Schäden und Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes unverzüglich der Bezirksregierung Braunschweig oder dem Landkreis Helmstedt zu melden.

Sie haben die von der Bezirksregierung in Braunschweig angeordneten Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden oder Verunstaltungen zu dulden.

§ 5

Unberührt bleibt die bisherige Nutzung in der bisher üblichen Weise, insbesondere

- a) die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes im bisherigen Umfange,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- c) das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen durch die Besitzer oder Nutzungsberechtigten.

§ 6

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

(¹) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 RNG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a) Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Gemäß § 21 a) Abs. 1 RNG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis r) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

(²) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a) RNG erlangt sind, können eingezogen werden.

(³) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 26. Mai 1981

Az.: 507.22 2221 BR 40

Bezirksregierung Braunschweig

P a s s o w
Regierungspräsident

159.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Derenmoor“ bei Bokensdorf, Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

vom 05. Juni 1981

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Art. 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 15. August 1975 (Nieders. GVBl. S. 289) wird hiermit verordnet: